

## **Coronavirus SARS-CoV-2;**

### **Weitere Öffnungsschritte aufgrund anhaltend rückläufiger 7-Tage-Inzidenz**

Auf Grund von § 27 Abs. 1 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 5. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 307) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Lindau (Bodensee) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Ab dem 10. Mai 2021
  - a) darf die Außengastronomie bis 22.00 Uhr öffnen unter der Voraussetzung, dass durch vorherige Terminbuchung mit Dokumentation die Kontaktnachverfolgung sichergestellt ist; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein höchstens 24 Stunden vorher vorgenommener POC-Antigentest oder Selbsttest oder ein vor höchstens 48 Stunden vorgenommener PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis erforderlich;
  - b) dürfen Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos öffnen. Für Besucherinnen und Besucher ist ein Testnachweis nach Buchst. a) erforderlich;
  - c) darf kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Außenbereich ausgeübt werden unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmenden über einen Testnachweis nach Buchst. a) verfügen.
2. In Bezug auf die Testpflicht in Ziff. 1 gilt: Personen, die
  - a) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder
  - b) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen),und die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und bei denen keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, sind getesteten Personen gleichgestellt. Die Nachweise können auch in elektronischer Form mitgeführt werden.
3. Das für den jeweiligen Bereich herausgegebene Schutz- und Hygienekonzept des zuständigen Bayer. Staatsministeriums ist verbindlich einzuhalten.



4. Diese Allgemeinverfügung wird im Internet ([www.landkreis-lindau.de](http://www.landkreis-lindau.de)) und im Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee) bekannt gemacht und tritt ab dem 10. Mai 2021 in Kraft.

### **Hinweis zu Ziffer 3:**

Die der aktuellen Rechtslage angepassten Schutz- und Hygienekonzepte werden auf der Verkündungsplattform der Bayerischen Staatsregierung bekannt gemacht und können unter Verkündung Bayern (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/>) heruntergeladen werden.

### **Begründung:**

1. Das Landratsamt Lindau (Bodensee) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 65 Zuständigkeitsverordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.
2. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten und erscheint die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, für die Außengastronomie, den Sport, und für Theater, Konzert- und Opernhäuser sowie Kinos ab dem 10. Mai 2021 weitere Öffnungen zulassen.

Im Landkreis Lindau (Bodensee) hat die nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) erstmals am 28.04.2021, den Wert von 100 unterschritten. Die Inzidenz nach RKI hat sich wie folgt entwickelt: Mittwoch, 28.04.2021: 91,5; Donnerstag, 29.04.2021: 91,5; Freitag, 30.04.2021: 78,1; Samstag, 01.05.2021: 72,0; Sonntag, 02.05.2021: 65,9; Montag, 03.05.2021: 65,9; Dienstag, 04.05.2021: 62,2; Mittwoch, 05.05.2021: 70,8; Donnerstag, 06.05.2021: 56,1; Freitag, 07.05.2021: 79,3.

Der Wert der 7-Tage-Inzidenz liegt seit über einer Woche stabil unter 100, somit hat sich die rückläufige Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Lindau (Bodensee) verstetigt. Angesichts dieser Entwicklung sind die verfügten Öffnungsschritte aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar.

3. Die Gleichstellung von Geimpften und Genesenen mit denjenigen Personen, die über ein aktuelles negatives Testergebnis verfügen, stützt sich auf § 1a der 12. BayIfSMV. Dieser stellt klar, dass geimpfte und genesene Personen den negativ getesteten Personen gleichgestellt sind, soweit in § 28b IfSG oder der 12. BayIfSMV das Erfordernis eines negativen Testergebnisses vorgesehen ist und Bundesrecht nicht entgegensteht. Eine Gleichstellung von Personen, die von einer Coronavirus-Infektion genesen sind oder einen vollständigen Impfschutz aufweisen, mit denjenigen, die über einen aktuellen PCR-Test verfügen, ist nach gegenwärtigen medizinischen Erkenntnissen veranlasst. Vollständig geimpfte Perso-

nen geben nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse im Falle einer Infektion das Coronavirus kaum weiter und spielen nach Einschätzung des RKI keine wesentliche Rolle bei der Verbreitung einer COVID-19-Erkrankung. Gleiches gilt für negativ Getestete und Genesene.

4. Die zuständigen Ressortministerien erarbeiten für die jeweiligen Bereiche Rahmenhygienekonzepte oder haben diese bereits erarbeitet. Beispielsweise für die Gastronomie liegt ein Rahmenhygienekonzept - Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – bereits vor. Diese Konzepte beinhalten Vorgaben, die von den Betriebsinhabern verbindlich einzuhalten sind.
5. Die öffentliche Bekanntmachung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung richten sich nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakts wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Lindau (Bodensee), 7. Mai 2021  
 Landratsamt Lindau (Bodensee)



Erik Jahn  
 Geschäftsbereich Kommunales,  
 Sicherheit und Ordnung



(Dienstsiegel)